

**4. Kreisverordnung vom 19.06.2019
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Ge-
meinde Ammersbek vom 09.04.1999“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 26 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-
desnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden
Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-
schutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden
Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ammersbek vom
09.04.1999 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 29.04.1999), zuletzt
geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 09.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung im Stor-
marner Tageblatt vom 24.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 7 gestrichen und der bisherige Inhalt der Sätze 3 und 4
dem § 2 Abs. 4 angefügt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind weiterhin von der Flur 11 der Gemarkung Bün-
ningstedt das Flurstück 185 und der wie folgt beschriebene südöstliche Teil des Flurstücks
186: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 185 in Verlängerung von des-
sen westlicher Flurstücksgrenze 24 m nach Nordnordosten, dann auf den nordwestlichen Eck-
punkt des Flurstücks 60/1 zulaufend, dessen Flurstücksgrenze nach Südsüdwesten aufneh-
mend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 185.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskar-
te, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschafts-
schutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die
Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Na-
turschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde
Ammersbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden
eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 19.06.2019

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat